Verfügung

P 04/2000

Zuweisung einer Professorenstelle (IP 13) im Ingenieurwissenschaftlichen Fachbereich

Mit Wirkung zum 01.06.2000 weise ich dem Ingenieurwissenschaftlichen Fachbereich unter folgenden Maßgaben eine Professorenstelle der Besoldungsgruppe C3
Bundesbesoldungsordnung (ehemals EP 3) zur sofortigen Ausschreibung zu.

Die Zuweisung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- Die Widmung der Stelle erfolgt im Bereich Informatik. Die Stelle wird dem zukünftigen Informatikorientierten Fachbereich als IP 13 zugeordnet werden.
- 2. Sollte die Ausschreibung nicht innerhalb von 2 Monaten erfolgt sein, behalte ich mir die Rückforderung dieser Stelle vor.
- Bevor auf die zugewiesene Stelle eine Berufung erfolgt ist, steht diese insoweit dem Fachbereich zur Verfügung, als er berechtigt ist, die für das Berufungsgebiet notwendige Lehre daraus durch Lehraufträge zu finanzieren. Die entsprechenden Finanzmittel weise ich gegen den entsprechenden Nachweis des Lehrbedarfs zu.
- 4. Über die nach Finanzierung der Lehraufträge ggf. auf der Stelle verbleibenden Finanzmittel verfügt weiterhin der Präsident.
- Eine befristete Besetzung der zugewiesenen Stelle ausserhalb einer Berufung wird nicht zugelassen.

Ich weise darauf hin, dass die Zuführung dieser Stelle ab sofort wirksam ist für NC-Berechnungen und Festlegungen von Studienkapazitäten.

Verfügung

P 05/2000 Zuweisung von Professorenstellen im Fachbereich Wirtschaft

Das für die Stelle FBTP laufende Berufungsverfahren wird mit sofortiger Wirkung beendet. Mit Wirkung zum 01.06.2000 weise ich dem Fachbereich Wirtschaft unter folgenden Maßgaben eine Professorenstelle der Besoldungsgruppe C2 Bundesbesoldungsordnung (ehemals FBTP) zur sofortigen Ausschreibung zu.

Die Zuweisung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- 6. Die Widmung der Stelle erfolgt im Bereich Wirtschaftsinformatik als WIP 10.
- Zur Vermeidung von inhaltlichen Überschneidungen bei Berufungen an die Fachhochschule Brandenburg erfolgt die Widmung der Stelle, die Zusammensetzung der Berufungskommission sowie die Erstellung der Berufungsliste im Einvernehmen mit dem Studiengang (künftig Fachbereich) Informatik.
- 8. Sollte die Ausschreibung nicht innerhalb von 2 Monaten erfolgt sein, behalte ich mir die Rückforderung dieser Stelle vor.
- 9. Bevor auf die zugewiesene Stelle eine Berufung erfolgt ist, steht diese insoweit dem Fachbereich zur Verfügung, als er berechtigt ist, die für das Berufungsgebiet notwendige Lehre daraus durch Lehraufträge zu finanzieren. Die entsprechenden Finanzmittel weise ich gegen den entsprechenden Nachweis des Lehrbedarfs zu.
- Über die nach Finanzierung der Lehraufträge ggf. auf der Stelle verbleibenden Finanzmittel verfügt weiterhin der Präsident.
- Eine befristete Besetzung der zugewiesenen Stelle ausserhalb einer Berufung wird nicht zugelassen.

Ich weise darauf hin, dass die Zuführung dieser Stelle ab sofort wirksam ist für NC-Berechnungen und Festlegungen von Studienkapazitäten.

Verfügung

P 06/2000

Zuweisung einer Professorenstelle (MP 9) im Ingenieurwissenschaftlichen Fachbereich Mit Wirkung zum 01.08.2000 weise ich dem Ingenieurwissenschaftlichen Fachbereich unter folgenden Maßgaben eine Professorenstelle der Besoldungsgruppe C3 Bundesbesoldungsordnung (ehemals MP 6) zur sofortigen Ausschreibung zu.

Die Zuweisung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- Die Widmung der Stelle erfolgt im Bereich Mechatronik. Die Stelle wird zukünftig dem Ingenieurwissenschaftlichen Fachbereich als MP 9 zugeordnet werden.
- 13. Sollte die Ausschreibung nicht innerhalb von 2 Monaten erfolgt sein, behalte ich mir die Rückforderung dieser Stelle vor.
- 14. Bevor auf die zugewiesene Stelle eine Berufung erfolgt ist, steht diese insoweit dem Fachbereich zur Verfügung, als er berechtigt ist, die für das Berufungsgebiet notwendige Lehre daraus durch Lehraufträge zu finanzieren. Die entsprechenden Finanzmittel weise ich gegen den entsprechenden Nachweis des Lehrbedarfs zu.
- 15. Über die nach Finanzierung der Lehraufträge ggf. auf der Stelle verbleibenden Finanzmittel verfügt weiterhin der Präsident.
- Eine befristete Besetzung der zugewiesenen Stelle ausserhalb einer Berufung wird nicht zugelassen.

Ich weise darauf hin, dass die Zuführung dieser Stelle ab sofort wirksam ist für NC-Berechnungen und Festlegungen von Studienkapazitäten.

Inkrafttreten

Diese Verfügungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg" in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 25.05.2000

Der Präsident